

Kleintierzuchtverein C 160 Rauenberg e.V.

Satzung für Zuchtanlage

1. Pächter des Geländes „Landschaft“ ist der Kleintierzuchtverein C 160 Rauenberg, der als Gründer der Zuchtanlage gilt. Der Vertrag mit der Stadtverwaltung Rauenberg endet erst mit der Auflösung des Vereins.
2. Pächter eines Zuchtplatzes kann nur ein aktives Vereinsmitglied, frühestens nach zweijähriger Mitgliedschaft werden. In Sonderfällen entscheidet die Vorstandschaft. Jeder Bewerber für einen Zuchtplatz muß einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen. Jeder Bewerber, der aktiv beim Bau der Anlage anwesend war, hat Vorrang.
3. Es darf nur Rassegeflügel gezüchtet werden, sowie Groß- und Wassergeflügel, Hühner, Zwerghühner, Tauben, Ziergeflügel sowie Kaninchen aller Rassen. Gewerbsmäßige Haltung sowie das Halten von Mischlingsrassen sind nicht gestattet.
4. Der Züchter verpflichtet sich, Rassegeflügel bzw. -kaninchen zu halten und jährlich die Lokalschauen (Pokalschau) mit seinen Tieren zu beschicken. Die Teilnahme an Großschauen ist anzustreben. Der Züchter muß 10 Tiere ausstellen, mindestens 1 Gruppe mit 10 Tieren oder 2 Gruppen a 5 Geflügel und 5 Kaninchen je Rasse.
5. Der Verein ist Eigentümer der Zuchtanlage und des Zuchtplatzes. Die Zuchtställe (Parzellen) müssen je nach Reihenfolge in gleicher Weise, und Außenanlage in gleicher Weise gebaut und angelegt werden. Jeglicher Um- und Anbau, der die Außenansicht verändert, ist untersagt.
6. Der Verein als Eigentümer der Zuchtanlage errichtet alle Parzellen in Eigenleistung und verpachtet diese an die Züchter.
7. Jeder Zuchtplatzpächter hat die vom Verein festgelegte Pacht jährlich bis zum 31.03. eines Jahres an den Verein zu entrichten. Die Strom- und Wassergeld- Gebühren können viertel- oder halbjährlich bezahlt werden. Das Pachtjahr gilt vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres. Ein Wasser- u. Stromzähler sind zwecks Kostenermittlung vom Erwerber einzubauen, der Erwerber hat Wasser- und Stromkosten zu entrichten.
8. Sollte ein Zuchtplatz aus eigener Hand erbaut werden, geht dieser Zuchtplatz durch Abwohnen (Schenken der Pacht) nach 25 Jahren an den Verein über. Der Zuchtplatz kann nur an den Verein, und nur zum Selbstkostenpreis, nicht aber an Dritte verkauft oder vermietet werden.
9. Tritt der Zuchtplatzpächter aus dem Verein aus, so wird ihm der Platz gekündigt. Die Vorstandschaft entscheidet über die Neuvergabe und über die Entschädigung nach Ziffer 6. Bei Neuvergabe durch Todesfall haben die nächsten Angehörigen den Vorrang, sofern sie Mitglied des Vereins sind. Eine private Vergabe des Zuchtplatzes ist nicht gestattet. In besonderen Fällen entscheidet die Vorstandschaft.
10. Die Zuchtanlage ist den ganzen Tag für alle Interessenten sowie Besucher zugänglich. Öffnungs- und Schließzeiten werden vom Verein festgelegt. Die Zuchtanlage soll für alle zugänglich sein und als Naherholungsgebiet dienen.
11. Die Umzäunung ist nach Fertigstellung Sache des Pächters. Er hat seine Anlage stets in Ordnung zu halten und für eine ordnungsgemäße Umzäunung zu sorgen. Die Innenumzäunung ist alleinige Sache des Pächters. Er hat nach Vereinsaustritt bzw. Kündigung der Pacht die Anlage so zu verlassen, wie er sie übernommen hat.
12. Wer einen Zuchtplatz beantragt, muß einen schriftlichen Antrag einreichen und die Zustimmung der Vorstandschaft haben. Bei anfallenden Arbeiten in der Zuchtanlage sind Arbeitsstunden zu leisten; jeder Zuchtplatzbesitzer verpflichtet sich hierzu mit der Unterschrift unter diesen Vertrag.

13. Die Zuchtställe und Plätze müssen immer in Ordnung gehalten werden. Für einen sauberen Anstrich und Anblick hat der Pächter zu sorgen. Auch müssen die Ausläufe in gutem Zustand gehalten werden. Die Blumenbeete sowie die Gehwege sind von den Anliegern sauber zu halten. Die Pflege der Außenanlage obliegt der Allgemeinheit.
14. Zur Ungeziefer- und Krankheitbekämpfung ist jeder Pächter verpflichtet. Bei Vergehen ist sofort der Vorstand zu benachrichtigen. Bei Zuwiderhandlung muß für die hieraus entstandenen Schäden der Pächter haften. Für gute Pflege und Fütterung der Tiere ist Sorge zu tragen.
15. Eine Stallschaukommission von 3 Mann, die jährlich gewählt werden, wird zwei bis drei Begehungen im Jahr durchführen. Bei der Begehung ist dem Vorstand bzw. den Beauftragten jederzeit Einsicht in die Stallung zu gewähren.
16. Eine Aufgabe des Zuchtplatzes ist jederzeit möglich, jedoch ist die Pacht für das volle Jahr zu leisten.
17. Der Vertrag verliert an Gültigkeit wenn der Pächter:
 - a) die obengenannte Punkte nicht erfüllt oder dagegen verstößt,
 - b) aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird,
 - c) sich nicht am Vereinsleben betätigt, keine Tiere mehr hält oder nicht ausstellt,
 - d) in großer gegen die Zuchtkameradschaft verstößt.
18. Zu Punkt 17 ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig. Zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder notwendig, diese Kündigung zu bekräftigen. Dieser Beschluß ist anfechtbar. Beanstandungen und Einsprüche sind unmittelbar an den Vorstand zu richten. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Bei Streitigkeiten